



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 2022

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Apothekerkammer Nordrhein	
21210	15.06.2022	Erste Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein	796
		Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	
2123	26.11.2016	Gebührenordnung für die Gleichwertigkeitsfeststellung im Ausland erworbener Berufsqualifikation mit dem deutschen Berufsabschluss des/der Zahnmedizinischen Fachangestellten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)	796
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
224	30.09.2022	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Infrastrukturschäden in Folge des Sturmtiefs Emmeline vom 20. Mai 2022 (Förderrichtlinie Sturmtief Emmeline Nordrhein-Westfalen)	797
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
316	27.09.2022	Dritte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten	799
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
641	19.09.2022	Anpassung der Mietobergrenzen ab dem 1. Januar 2023 gemäß § 32 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	799
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
752	21.09.2022	Betriebssatzung für den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –	800
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
791	22.09.2022	Veröffentlichung des Wildnisentwicklungsgebietes „Egge 9 – Düsterngrund“	803

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**21210**

**Erste Änderung
der Beitragsordnung
der Apothekerkammer Nordrhein**

Bekanntmachung
der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 15. Juni 2022

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2022 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 18. November 2020 (MBI. NRW. S. 889) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums vom 19. September 2022, Az.:VA2 93.11.09, genehmigt worden ist:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „200 000“ durch die Angabe „300 000“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „0,107“ durch die Angabe „0,102“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 21. Juni 2022

Dr. Armin H o f f m a n n

Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 19. September 2022

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

H a m m

– MBI. NRW. 2022 S. 796

2123

**Gebührenordnung
für die Gleichwertigkeitsfeststellung im Ausland
erworbener Berufsqualifikation mit dem
deutschen Berufsabschluss des/der
Zahnmedizinischen Fachangestellten nach dem
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)**

Vom 26. November 2016

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 26. November 2016 aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), folgende Gebührenordnung für die Gleichwertigkeitsfeststellung im Ausland erworbener Berufsqualifikation mit dem deutschen Berufsabschluss des/der Zahnmedizinischen Fachangestellten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) be-

schlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 2020 – Az.: G.0923 – genehmigt worden ist:

§ 1**Antragsbearbeitungsgebühr / Fälligkeit**

(1) Die Gebühr für die Gleichwertigkeitsfeststellung im Ausland erworbener Berufsqualifikation nach dem BQFG mit dem deutschen Berufsabschluss des/der Zahnmedizinischen Fachangestellten beträgt 480,00 Euro je Antrag.

(2) Die Gebühr wird in zwei Teilbeträge aufgeteilt und somit zu unterschiedlichen Zeitpunkten fällig. Eine Vorschusszahlung in Höhe von 200,00 Euro ist zu zahlen, nachdem die Empfangsbestätigung zugestellt wurde. Sie ist Voraussetzung für die weitere Antragsbearbeitung. Weitere 280,00 Euro sind bis zum Ablauf der im Gebührenbescheid festgesetzten Zahlungsfrist zu zahlen.

(3) Es kann ein Folgeantrag gestellt werden, wenn die im Bescheid aufgeführten Defizite nachweislich ausgeglichen wurden. Für die Bearbeitung des Folgeantrags sind 150,00 Euro bis zum Ablauf der im Gebührenbescheid festgesetzten Zahlungsfrist zu zahlen.

§ 2**Rücktritt vom Antragsverfahren**

(1) Wird nach Zustellung der Empfangsbestätigung und Eingang des Vorschusses der Antrag innerhalb von vier Wochen zurückgezogen, ist die Vorschusszahlung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 in Höhe von 200,00 Euro unverändert zu zahlen.

(2) Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen, ist die gesamte Antragsbearbeitungsgebühr gem. § 1 Absatz 1 in Höhe von 480,00 Euro bis zum Ablauf der im Gebührenbescheid festgesetzten Zahlungsfrist zu zahlen.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 21. November 2018

Dr. Klaus B a r t l i n g

Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 7. Januar 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

H a m m

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 28. September 2022

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBI. NRW. 2022 S. 796

224

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Beseitigung von Infrastrukturschäden
in Folge des Sturmtiefs Emmeline
vom 20. Mai 2022
(Förderrichtlinie Sturmtief Emmeline
Nordrhein-Westfalen)**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
– 531 – FRL Sturmtief Emmeline Nordrhein-Westfalen –
Vom 30. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1**Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen****1.1****Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert anteilig die Ausgaben für die Beseitigung von sturmbedingten Schäden und am Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und an anderer öffentlicher Infrastruktur in Kommunen, die durch das Sturmtief Emmeline vom 20. Mai 2022 (im Folgenden „Schadensereignis“ genannt) beschädigt worden sind. Die Gebietskulis, in der Maßnahmen nach dieser Richtlinie gefördert werden können, umfasst die Städte Höxter, Lippstadt und Paderborn.

1.2**Rechtsgrundlagen**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf Antrag Zuwendungen für den Wiederaufbau der Infrastruktur in Kommunen nach

- a) Maßgabe dieser Förderrichtlinie,
- b) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden LHO genannt) und
- c) des zugehörigen Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV genannt).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen in folgenden Bereichen

- a) städtebauliche Infrastruktur, insbesondere innerörtliche Straßen und Rad- und Fußwege einschließlich Brücken und Nebenanlagen sowie Plätze, Parkflächen, Grünanlagen und Spielplätze,
- b) außerörtliche verkehrliche Infrastruktur, insbesondere Straßen, Fuß- und Radwege und Wege der Land- und

Forstwirtschaft einschließlich Brücken und Nebenanlagen sowie Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen des ÖPNV,

- c) administrative Infrastruktur, insbesondere Kreis- und Rathäuser oder andere Verwaltungsstellen der Gebietskörperschaften,
- d) außerörtliche Grünflächen und Grünanlagen, Forstflächen, Baumbestände in parkähnlichen Anlagen und Baumpflanzungen entlang von Straßen und Flüssen, soweit diese nicht Bestandteil der Erschließung oder des Ausbaus sind,
- e) wasser- und abfallwirtschaftliche Infrastruktur, insbesondere Gebäude und betriebliche Anlagen sowie Uferbefestigungen, soweit sie wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen,
- f) soziale Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sportstätten einschließlich Gebäude und Einrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen und auf Friedhöfen sowie
- g) Kultureinrichtungen in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft, insbesondere in den Bereichen Museen, Theater, Bibliotheken und Musikschulen sowie Kirchen.

Modernisierungsmaßnahmen sind als Bestandteil des Wiederaufbaus zulässig, sofern sie dem entsprechenden Stand der Technik entsprechen.

3**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften gemäß Nummer 1.1.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1****Förderfähige Ausgaben**

Die förderfähigen Ausgaben sind auf die Höhe des entstandenen Schadens begrenzt. Sie sind zunächst mittels geeigneter Berechnungen, Gutachten, Angebote oder Belege und die Versicherung der Richtigkeit der Angaben durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten glaubhaft zu machen. Abweichend von Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 LHO, Teil II der Verwaltungsvorschriften zur LHO, im Folgenden VVG genannt, wird auf die fachliche Prüfung bei Maßnahmen verzichtet. Darüber hinaus gehende kommunale Regelungen bleiben davon unberührt.

4.2

Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens die Ausgaben zur Beseitigung sturmbedingter Schäden, für temporäre Maßnahmen und zur Wiederherstellung von Gebäuden und sonstiger Infrastruktur nach Nummer 2 Buchstabe a) bis g).

Förderfähig sind darüber hinaus Ausgaben für:

- a) Maßnahmen zu Abwehr sturmbedingter Gefahren und der Begrenzung sturmbedingter Schäden unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Schadensereignisses,
- b) die Beseitigung von Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie privat Helfender,
- c) dringend erforderliche temporäre Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gemeinwesens,
- d) anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes,
- e) den Ersatzneubau bis zur Höhe des entstandenen Schadens,
- f) Abriss- und Aufräumarbeiten einschließlich Entsorgung (inklusive Beseitigung von schädlichen Bodenverunreinigungen),

- g) Wiederbeschaffung wesentlicher funktionsbezogener Einrichtungs- und notwendiger Ausrüstungsgegenstände sowie funktionsbezogener Fahrzeuge,
- h) Projektsteuerung und -management sowie Koordinierung der Einzelmaßnahmen, sofern es sich um einen Auftrag an einen Dritten handelt und
- i) vergebene Fachgutachten und Planungen zur Vorbereitung und Umsetzung von Projekten.

4.3

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nummer 1.3 VVG zu § 44 LHO NRW) gilt als erteilt, sofern mit der Maßnahme nicht vor dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem das Schadensereignis eingetreten ist, nicht jedoch vor dem 20. Mai 2022.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Art und Umfang

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben nach der Nummer 4.1, aber maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben, gewährt.

5.2

Weiterleitung von Zuwendungen

Die Weiterleitung der Zuwendung wird unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen.

5.3

Eigenanteil

Der Eigenanteil beträgt mindestens 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Im Falle einer Weiterleitung kann der Eigenanteil auch durch Dritte erbracht werden.

5.4

Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden und Leistungen Dritter (insbesondere Versicherungsleistungen) zur Beseitigung von Infrastrukturschäden in Folge des Schadensereignisses werden zunächst auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet und sind bei einer Überkompensation bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen. Das gilt auch bei nachträglichem Hinzutritt.

6

Verfahren

6.1

Antragsfrist

Anträge sind per E-Mail unter Verwendung des entsprechenden Antrags-Musters bis zum 30. Juni 2023 beim Dezernat 34 der Bezirksregierung Detmold unter emmelinde@brdt.nrw.de zu stellen.

6.2

Förderanträge

Der Förderantrag enthält die wesentlichen Angaben zur Identität der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und umfasst die notwendigen Erklärungen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bewilligung. Bestandteil des Förderantrages ist ein Wiederaufbauplan nach Muster (Muster-Wiederaufbauplan). Über den Wiederaufbauplan ist ein Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft herbeizuführen. Der Beschluss ist dem Wiederaufbauplan beizufügen. Ist Gegenstand eines Antrages nur ein Projekt, füllt die oder der Antragstellende statt des Wiederaufbauplans das Projektdatenblatt nach Nummer 6.4 (Muster-Projektdatenblatt) aus und fügt es dem Antrag bei.

6.3

Bewilligung

Die Bezirksregierung Detmold/Dezernat 34 nimmt für alle vom Schadensereignis betroffenen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 die Aufgabe der Bewilligungsbehörde wahr. Hierbei gilt:

Die von der Bezirksregierung geprüften Förderanträge der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 sind dem für den Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen. Der Bezirksregierung Detmold wird ein Wiederaufbaubudget mitgeteilt, welches Grundlage für die Bewilligung der Zuwendungen ist.

Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nach Nummer 3 oder im Zuge der Vorlage des Verwendungsnachweises über eine Änderung der Höhe der Zuwendung nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6.4

Mittelabruf

Der Abruf von Fördermitteln erfolgt bedarfsgerecht auf Grundlage des Antrags Mittelabruf nach Muster (Muster-Mittelabruf). Ein Mittelabruf setzt nach der Bewilligung voraus, dass für jede Einzelmaßnahme des Wiederaufbauplans ein Projektdatenblatt nach Muster (Muster-Projektdatenblatt) angelegt wird, das dem ersten Mittelabruf beizufügen ist. Die Projektdatenblätter enthalten neben der Dokumentation und Beschreibung der Schäden und dem Nachweis der Art der Schadensermittlung Informationen darüber, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist, ob eine Förderung bereits in früheren Jahren erfolgt ist und ob Leistungen Dritter eingesetzt worden sind oder erwartet werden. Bestandteil des Mittelabrufes ist eine Belegliste zu bereits verausgabten Mitteln nach Muster (Muster-Belegliste) zu dem jeweiligen Projekt.

6.5

Auszahlung

Die Bezirksregierung Detmold nimmt die Aufgabe der auszahlenden Stelle für die Zuwendung wahr.

6.6

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und der abgeschlossenen Belegliste nach Muster (Muster-Belegliste), die den Mittelabrufen zu Grunde gelegen hat. Der Verwendungsnachweis ist nach Muster (Muster Verwendungsnachweis) spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen, hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung von der Bewilligungsbehörde zugelassen wurde. Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Beleglisten und der dazugehörigen Originalbelege durch die Bewilligungsbehörde statt.

6.7

Rückforderungen

Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag 1000 Euro nicht übersteigt. Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen**7.1****Vorsteuerabzugsberechtigung**

Die Bemessung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der etwaigen Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

7.2**Kumulation mit anderen Förderprogrammen**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Vorhaben nicht übersteigen. Die Kumulierungsregeln des Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (AGVO) sind zu beachten. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie oder er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen erhält. Die Höhe der förderfähigen Ausgaben ist um die von anderen Förderungsgeber erhaltenen Fördergelder zu mindern.

7.3**Zweckbindung**

Für nach dieser Richtlinie geförderte Projekte gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab deren Fertigstellung bzw. Anschaffung.

7.4**Vorhaben, die bereits gefördert wurden**

Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.

7.5**Prüfungen**

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Bewilligungsbehörde und das für Wiederaufbau zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen.

8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 30. September 2022 in Kraft und am 30. September 2027 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 797

316

**Dritte Änderung der
Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung
von Familienpflegediensten**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 27. September 2022

1

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten vom 13. August 2007 (MBl. NRW. S. 591), die zuletzt durch Runderlass vom 6. November 2017 (MBl. NRW. S. 1011) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Angabe „LHO – VV –“ durch die Wörter „der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO,“ ersetzt.
2. Der Nummer 6 wird folgende Nummer 6.5 angefügt:
„6.5
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.“
3. In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 799

641

**Anpassung der
Mietobergrenzen ab dem 1. Januar 2023
gemäß § 32 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung
und Nutzung von Wohnraum für
das Land Nordrhein-Westfalen
(WFNG NRW)**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
– 403 – 54020102 –

Vom 19. September 2022

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1474) geändert worden ist, enthält in § 32 Absatz 3 eine Anpassungsklausel. Diese führt zum 1. Januar 2023 zu einer Anpassung der Mietobergrenzen des § 32 Absatz 2 WFNG. Die Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahrgänge vor 1980 verändert sich am 1. Januar 2023 um den Prozentwert, um den sich die von der amtlichen Statistik im Rahmen des Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen festgestellten Wohnungsnettomieten (Kaltmieten) im Referenzzeitraum Juni 2019 bis Juni 2022 erhöht oder verringert haben. Die veränderte Mietobergrenze ist auf volle Euro-Cent kaufmännisch zu runden. Der so errechnete Differenzbetrag bei der Miet-

obergrenze M1 für die Bewilligungsjahre vor 1980 ist auch bei allen anderen Mietobergrenzen hinzuzurechnen oder abzuziehen.

Der von der amtlichen Statistik im Rahmen des Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen festgestellte prozentuale Anstieg der Wohnungsnettomieten (Kaltmieten) im Referenzzeitraum Juni 2019 bis Juni 2022 betrug 4,10 Prozent. Dies entspricht einer Erhöhung der Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahrgänge vor 1980 um 0,15 Euro und somit einer Erhöhung auch aller anderen Mietobergrenzen um 0,15 Euro.

Hiermit werden die zum 1. Januar 2023 veränderten Mietobergrenzen wie folgt bekannt gegeben:

Bewilligung der Darlehen

Gemeinde-Mietniveau	vor 1980	1980 bis 1989	1990 bis 2002
M1	3,77 €	4,12 €	4,62 €
M2	4,17 €	4,52 €	5,02 €
M3	4,57 €	4,92 €	5,42 €
M4	4,82 €	5,17 €	5,67 €

– MBl. NRW. 2022 S. 799

752

Betriebssatzung für den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Vom 21. September 2022

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Sonstige Aufgaben
- § 4 Produktkatalog
- § 5 Organisation
- § 6 Leitung
- § 7 Aufsicht
- § 8 Grundsätze
- § 9 Finanzierung
- § 10 Aufstellung des Wirtschaftsplans
- § 11 Ausführung des Wirtschaftsplans
- § 12 Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht
- § 13 Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag
- § 14 Zahlungsverkehr
- § 15 Controlling, Berichtswesen und Risikomanagement
- § 16 Versicherungsschutz
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Der Geologische Dienst wird als Landesbetrieb nach § 14a des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in Verbindung mit § 26 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), beide in der jeweils geltenden Fassung, unter der Bezeichnung „Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –“ geführt. Der Landesbetrieb nimmt auch hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Der Landesbetrieb ist die zentrale Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen für Geologie, Rohstoffgeologie, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Bodenkunde, Geochemie und Geophysik. Er ist zuständige Behörde im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387).

(3) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Krefeld.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Landesbetrieb untersucht für Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft sowie Bürgerinnen und Bürger landesweit den Untergrund. Er sammelt, dokumentiert, bewertet und interpretiert untergrundbezogene Daten.

(2) Er hat im Rahmen der Daseins- und Risikovorsorge, der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung, der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Boden-, Grundwasser-, Natur-, Landschafts- und Geotopschutzes, der Rohstoffsicherung und Ressourcennutzung, insbesondere der Nutzung der Erdwärme, des Gesundheitsschutzes und ordnungsbehördlicher Belange insbesondere folgende Aufgaben als Grundleistungen zu erbringen:

1. landesweite Erhebung von Grundlagendaten nach einheitlichen Methoden in den Sachgebieten Geologie, Rohstoffgeologie, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Bodenkunde, Geochemie und Geophysik (Geowissenschaftliche Landesaufnahme), welche Feld- und Laboruntersuchungen zu Eigenschaften, Verbreitung, Entstehung und Alter von Gesteinen, Boden, Grundwasser und Rohstoffen umfasst sowie die Auswertung, Interpretation und Bereitstellung der erfassten Daten,
 2. Akquisition, zentrale Sammlung, Archivierung und Bereitstellung aller Bohrergebnisse aus dem Landesgebiet sowie sonstiger Unterlagen über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und die Entstehung des Untergrundes,
 3. Dokumentation typischer Gesteine und Fossilien aus den stratigraphischen Einheiten sowie Pflege und Erweiterung der jeweiligen Sammlungen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme,
 4. Aufbau, Unterhaltung und Weiterentwicklung von Fachinformationssystemen in den unter Nummer 1 genannten Sachgebieten einschließlich der Erfassung von Metadaten, wobei die Fachinformationssysteme Teile eines landesweiten Geo-Informationssystems, im Folgenden GIS, sind,
 5. Bereitstellung der Fachinformationen für Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft sowie Bürgerinnen und Bürger auf Internetportalen sowie durch Diensttechnologien im Rahmen der Geodateninfrastruktur des Landes Nordrhein-Westfalen,
 6. Weiterentwicklung der Aufnahme-, Untersuchungs- und Auswertungsmethoden zur Optimierung der Aufgabenerfüllung und zur erweiterten Nutzung geowissenschaftlicher Informationen und Daten,
 7. Vertretung geowissenschaftlicher und bodenkundlicher Belange im Rahmen raumbezogener und umweltrelevanter Planungen und Vorhaben als Träger öffentlicher Belange,
 8. Betrieb und Weiterentwicklung des Landeserdbebendienstes und des landesweiten Erdbebenalarmsystems durch Ermittlung und Bewertung der Erdbebengefährdung an Standorten in Nordrhein-Westfalen,
 9. Information der Öffentlichkeit über die Aufgabengebiete des Landesbetriebs sowie
 10. Ausbildung von Geomatikerinnen und Geomatikern, fachtechnische Aus- und Weiterbildung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern der Behörden und Einrichtungen des Landes sowie die Ermöglichung ausbildungs- und studienbegleitender Praktika.
- (3) Zur Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Aufgaben vertritt der Landesbetrieb die Interessen des Landes

in nationalen und internationalen Gremien, soweit diese Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb weitere Aufgaben übertragen und Aufträge erteilen. Der Landesbetrieb kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde neue Aufgaben übernehmen oder Aufgaben abgeben.

§ 3

Sonstige Aufgaben

Der Landesbetrieb kann weitere untergrundbezogene Informationen als Produkte anbieten, Nutzungsrechte an Fachdaten, GIS-Diensten und Programmen einräumen und sonstige Dienstleistungen für die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Dritte erbringen, soweit diese fachlich mit den Aufgaben nach § 2 in Verbindung stehen und hierdurch die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Produktkatalog

Alle vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in einem Produktkatalog festgelegt und in Produktblättern beschrieben. Der Produktkatalog ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 5

Organisation

(1) Die Aufbauorganisation des Landesbetriebs regelt der Organisationsplan. Darüber hinaus kann der Landesbetrieb die Geschäftsverteilung im Rahmen des Organisationsplans seinen Erfordernissen entsprechend gestalten. Die Geschäftsprozesse sind einer ständigen Qualitätssicherung zu unterziehen.

(2) Der Landesbetrieb hat eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Betriebsführung und das Verhältnis zwischen dem Landesbetrieb und der Aufsichtsbehörde einschließlich der Berichtspflichten. Er orientiert sich an einem Leitbild, das unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet wurde.

§ 6

Leitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebs, im Folgenden Betriebsleitung, obliegt der Direktorin oder dem Direktor. Die Direktorin oder der Direktor wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor hat den Landesbetrieb in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen sowie den Bestimmungen dieser Satzung so zu leiten, wie es die Aufgabenstellung und die mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Ziele erfordern.

(3) Eine Geschäftsbereichsleitung wird im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zur ständigen Vertretung der Direktorin oder des Direktors bestimmt.

(4) Die Betriebsleitung vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebs gerichtlich und außergerichtlich. Die Dienstaufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Landesbetriebs. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten richten sich nach der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MWEIMH vom 22. August 2013 (GV. NRW. S. 556) in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten werden durch den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie „Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich

des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie“ vom 26. Oktober 2021 (MBL. NRW. 2022 S. 11) geregelt.

§ 7

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

1. wesentliche Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation nach § 5 Absatz 1 oder der Aufgabenstruktur,
2. wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 2,
3. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 9 Absatz 5,
4. der Wirtschaftsplan nach § 10,
5. außergewöhnliche Geschäfte, die den Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit übersteigen sowie
6. der Produktkatalog nach § 4.

§ 8

Grundsätze

(1) Der Landesbetrieb hat alle Aufgaben effektiv, kundenorientiert und wirtschaftlich zu erledigen.

(2) Dem Landesbetrieb sind als Betriebsvermögen alle Wirtschaftsgüter des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens, des Umlaufvermögens sowie die immateriellen Wirtschaftsgüter zugeordnet. Betriebsvorrichtungen sind dem Landesbetrieb zuzurechnen, soweit sie nicht zum Verwaltungsvermögen des Landes gehören. Weitere dem Landesbetrieb zur Verfügung gestellte Wirtschaftsgüter gehören zum Verwaltungsvermögen des Landes und werden dem Landesbetrieb zur Nutzung überlassen.

§ 9

Finanzierung

(1) Die Erledigung der nach § 2 übertragenen Aufgaben wird durch eine Zuführung aus dem Landeshaushalt sichergestellt.

(2) Dienstleistungen nach § 3 werden aufgrund von mit den Auftraggeberinnen und Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen vom Landesbetrieb gegen Entgelt erbracht. Eigene Einnahmen des Landesbetriebes vermindern die Zuführung.

(3) Entgelte für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen. Im Übrigen sollen die Entgelte den am Markt erzielbaren Preisen entsprechen, mindestens aber gegen ein kostendeckendes Entgelt erbracht werden.

(4) Die Höhe der Entgelte ist in einem mindestens jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis festzuhalten. Das Entgeltverzeichnis ist anschließend mit dem Ergebnis der Aktualisierung und der Begründung etwaiger Änderungen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

§ 10

Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der Landesbetrieb stellt für jedes Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit die Ansätze von den Beträgen des Vorjahres erheblich abweichen, sind sie zu begründen. Den Plan-

zahlen sind die Vergleichszahlen des Vorjahres sowie das Ist des vorletzten Wirtschaftsjahres gegenüberzustellen.

(3) Im Finanzplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel darzustellen.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes beziehungsweise im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Landeshaushalt veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle Stellen des Landesbetriebs. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke sind zu übernehmen.

§ 11

Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Der Gesamtansatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Investitionen darf überschritten werden, wenn dazu Mehrerträge oder Rücklagen zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan und im Finanzplan veranschlagten Einzelansätze sind innerhalb des jeweiligen Planes gegenseitig deckungsfähig.

(3) Befristete Arbeitsverträge können, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, geschlossen werden, wenn

1. die Finanzierung aus Minderaufwendungen beziehungsweise Mehrerträgen erfolgt,
2. die Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist und
3. keine Versorgungsverpflichtung aus dem Vertragsverhältnis für den Haushalt des Landes erwächst.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Abweichungen erkennbar werden, die einzeln oder in der Summe voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebs gefährden oder höhere Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

§ 12

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Landesbetrieb betreibt eine Finanzbuchführung und eine Kosten- und Leistungsrechnung. Er bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht gemäß § 264 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, auf. Die Verwaltungsvorschriften zu § 87 der Landeshaushaltsordnung sind zu beachten.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den §§ 316 bis 324a des Handelsgesetzbuches im Rahmen einer Abschlussprüfung zu prüfen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof vom für die Dienstaufsicht über den Landesbetrieb zuständigen Ministerium unter Anwendung der Nummer 6.2.6 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 19.03.2013, veröffentlicht unter <https://www.finanzeverwaltung.nrw.de/tags/public-corporate-governance-kodex>, im Folgenden PCGK NRW, zu bestellen. Der Landesrechnungshof kann verlangen, dass bei der Abschlussprüfung Auflagen hinsichtlich des Prüfungsumfanges gemacht werden.

(3) Buchführung, Jahresabschluss und Inventur haben den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht in der Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften abweichende Regelungen getroffen sind.

(4) Im Lagebericht sind in Anlehnung an § 289 des Handelsgesetzbuches insbesondere Vorfälle und laufende sowie zu erwartende Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, des Leistungsvermögens für die Aufgabenerfüllung sowie die zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung sind.

Über die handelsrechtlichen Mindestanforderungen hinaus sind darzustellen:

1. die Marktstellung,
2. die Entwicklungsmöglichkeiten,
3. mögliche Rationalisierungsmaßnahmen,
4. wichtige Vorkommnisse, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, und
5. gegebenenfalls die das Betriebsergebnis beeinflussenden politischen und haushaltsrechtlichen Vorgaben.

(5) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß § 87 der Landeshaushaltsordnung.

(6) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann bei begründetem Anlass Sonderprüfungen anordnen.

§ 13

Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag

(1) Über die Verwendung von Jahresüberschüssen entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

(2) Jahresfehlbeträge sind in das folgende Geschäftsjahr vorzutragen. Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine abweichende Regelung treffen.

(3) Die Verwendung von gebildeten Rücklagen hat nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 zu erfolgen.

§ 14

Zahlungsverkehr

(1) Der Landesbetrieb unterhält für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto bei der Landesbank Hessen-Thüringen, im Folgenden Helaba. Das Helaba-Konto hat täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teilzunehmen.

(2) Der Geldverkehr ist grundsätzlich unbar abzuwickeln. Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nummern 11 bis 13 der Zahlstellenbestimmungen zu beachten, siehe Anlage 2 zu Nummer 5.1.2 zu § 79 der Landeshaushaltsordnung.

§ 15

Controlling, Berichtswesen und Risikomanagement

(1) Der Landesbetrieb unterhält ein Controlling, das eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status des Betriebes und die Entwicklung des Landesbetriebs ermöglicht.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich über wichtige Entwicklungen des Landesbetriebs zu unterrichten. Hierbei ist auch über operationelle Risiken sowie über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle von Risiken, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, zu berichten. Berichtsinhalte und Berichtstermine für die regelmäßige Berichterstattung werden zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Landesbetrieb abgestimmt.

(3) Jährlich ist über Verfahren und Maßnahmen gegen Korruption zu berichten.

(4) Der Landesbetrieb führt ein seiner Größe und den Risiken angemessenes Risikomanagement durch. Die

Leitung des Landesbetriebs hat das Überwachungssystem unter entsprechender Anwendung der Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems nach § 91 Absatz 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, auszugestalten.

(5) Der PCGK NRW ist in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten, soweit gemäß Nummer 1.2.3 Satz 3 des PCGK NRW seine Bestimmungen auf den Landesbetrieb übertragbar sind. Die Leitung des Landesbetriebes hat jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des PCGK NRW entsprochen wurde und werde. Etwaige Abweichungen davon sind nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktion.

§ 16

Versicherungsschutz

Für den Landesbetrieb gilt der Grundsatz der Selbstversicherung des Landes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

„Betriebssatzung für den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –“ vom 26. April 2017 (MBl. NRW S. 409) außer Kraft.

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Mona Neubaum

– MBl. NRW. 2022 S. 800

791

Veröffentlichung des Wildnisentwicklungsgebietes „Egge 9 – Düsterngrund“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
III-5 630612-000013

Vom 22. September 2022

Nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist, wird hiermit die Erweiterung des Wildnisentwicklungsgebietes „Egge“ um das Teilgebiet 9 „Düsterngrund“ bekanntgegeben.

Mit dieser Veröffentlichung ist das Wildnisentwicklungsgebiet als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, gesetzlich geschützt. Die mit dieser Unterschutzstellung verbundenen Verbote ergeben sich aus § 40 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes.

Die Abgrenzungen des Wildnisentwicklungsgebietes sind in den Übersichtskarten in den Anlagen dargestellt. Eine Karte aller Wildniswälder in Nordrhein-Westfalen kann auch im Internet unter der Adresse <http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de> eingesehen werden.

Regierungsbezirk	WEG-Kennung	WEG-Name	Anzahl Teilflächen	Größe in ha	Kurzbeschreibung	RFA	Kreis	Gemeinde
Detmold	WG-PB-0001-09	Egge 9 - Düstergrund	1	66,9	Die Teilfläche Egge 9 - Düstergrund liegt als Arrondierungsfläche zwischen den bereits bestehenden Teilflächen Egge 1 und Egge 2 sowie der Naturwaldzelle Rosenberg. Es handelt sich zum größeren Teil um alte Buchenbestände, weitere Eichen- oder Fichtenbestände sind bereits weitgehend mit Buche unterbaut und/oder aufgrund von Kalamität abgängig.	RFA Hochstift	Paderborn	Bad Lippspringe, Altenbeken

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569